

Berlin, den 22. April 1925.

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S e e m a n n ( Lichtspielgewerbe ),  
Professor L a n g h a m m e r ( Kunst u. Literatur ),  
Professor H e i n r i c h ( Volkswohlfahrt ),  
Frau Geheimrat R e i t z ( " " ) .

Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Dem Licht entgegen „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien:

1. für Antragsteller niemand,
2. der Beschwerdeführer K i e n z l .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äusserte sich der Beschwerdeführer zur Sache.

Hierauf wurde folgende

**E n t s c h e i d u n g**

verkündet:

I. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 15. April 1925 - Nr. 10271 - wird zurückgewiesen mit folgender Massgabe :

Titel 4 des Vorspanns hat zu lauten : Der ehemalige Grossherzog Friedrich August von Oldenburg;

Akt I Titel 24 ebenso

Titel 27 : Der ehemalige Grossherzog beglückwünscht.

Akt III Titel 9 : Der ehemalige Herzog und die Herzogin

Herzogin von Meiningen besichtigen die Heilstätte.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen ist ein Werbe-<sup>film</sup> für den Deutschen Verein für Sanitätshunde in Oldenburg, der sich während des Krieges die Ausbildung von Melde-, Sanitäts- und Blindenhunden mit Erfolg hat angelegen sein lassen. Er schildert das Schicksal eines Kriegers, der in seinem Unterstand verschüttet, durch einen Sanitätshund gerettet, des Augenlichtes beraubt und durch denselben Hund „dem Licht entgegen“ geführt wird. Er schliesst mit dem Aufruf „Danket Gott für euer Augenlicht! Heft den armen erblindeten Soldaten! Gebt ihnen Führerhunde durch Spenden an den Deutschen Verein der Sanitätshunde!“.

II. Gegen die den Bildstreifen, ausgenommen zur Vorführung vor Jugendlichen, zulassende Entscheidung, haben zwei Beisitzer gemäss § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes Beschwerde erhoben mit der Begründung, die Darstellung kriegerischer Ereignisse mit Verwundungen und körperlichen Qualen wirke verrohend. Es sei auch zu besorgen, dass die Darstellung ehemaliger deutscher Landesfürsten Anlass zu Beunruhigungen geben könnte.

III. Die Beschwerde ist unbegründet.

Ein Bildstreifen oder der Teil eines solchen ist geeignet, verrohend zu wirken, wenn die unmittelbare Gefahr besteht, dass durch seine Vorführung auf das Gefühlleben des normalen Durchschnittsmenschen derart abstumpfend eingewirkt oder schlummernde rohe Instinkte in einer Masse geweckt

geweckt werden, dass der innere Widerstand gegen das Böse schwindet und die Lust zu gleichem Tun entfacht wird. Nach der ständigen Rechtsprechung der Film- Oberprüf- stelle ist diese Voraussetzung nicht schon dann erfüllt, wenn eine objektiv rohe Handlung dargestellt wird; die Prüfkammer muss darüber hinaus feststellen, dass die Darstellung geeignet ist, auch eine subjektive Wirkung in der angedeuteten Richtung auf den normalen Zuschauer auszulösen. In ihrem Urteil vom 13. November 1924 - Nr. 530 - hat die Oberprüfstelle zu Darstellungen aus dem Kriege wie folgt Stellung genommen: Eine solche Darstellung ~~ist~~ weder verrohend noch dazu angetan, die im Menschen schlummernden rohen Instinkte zu wecken oder zu verstärken. Damit entfallen die subjektiven Voraussetzungen des gesetzlichen Verbotgrundes der verrohenden Wirkung.

IV. Soweit die Beschwerde auf die Möglichkeit von Ruhestörungen bei der Vorführung abgestellt ist, ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung der Film- Oberprüfstelle eine nur vorübergehende Störung als eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung nicht angesehen werden kann. Ihr vorzubeugen und sie zu beseitigen ist Aufgabe der Polizeibehörden. (Entscheidungen vom 24. August 1922, 12. März, 21. Juli 1923 und 23. Dezember 1924 - Nr. 77, 17, 49 und 583).

V. Was das Erscheinen des Grossherzogs von Oldenburg in dem Bildstreifen anlangt, so kann nicht verkannt werden, dass dieser ehemalige Landesfürst es gewesen ist, der der Zucht, Ausbildung und Verwendung von Sanitäts-, Melde- und Blindenhunden seine besondere Förderung hat zuteil werden lassen. In dem blossen Erscheinen der bezeichneten



zeichneter

zeichneten Persönlichkeit im Rahmen des vorliegenden Bildstreifens kann mithin eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung nicht gefunden werden. Die in diesem Zusammenhang erhobenen Bedenken des Beschwerdeführers sind durch die von der Oberprüfstelle verfügten Titeländerungen ausgeräumt worden.

VI. Die Verwendung des Bildstreifens zur öffentlichen Werbung für den Deutschen Verein für Sanitätshunde in Oldenburg stehen mithin Bedenken nicht entgegen. Dagegen lässt die Handlung des Bildstreifens, was auch von der Prüfstelle zutreffend festgestellt wird, seine Verwendung vor Jugendlichen nicht vertretbar erscheinen, weil von seiner Vorführung eine übermäßige Inanspruchnahme der Phantasie jugendlicher Beschauer zu besorgen ist.

Bei Anwendung der §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 und 5 der Gebührenordnung vom 16. November 1923 war daher wie geschehen zu erkennen.



Beglaubigt:



Regierungsinspektor.